

# Allgemeine Geschäftsbedingungen von PRINCIPIA MENTIS

## I. Allgemeine Regelungen

### §1 Geltungsbereich / Bindungsfrist

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) gelten für Geschäftsbeziehungen der PRINCIPIA MENTIS GmbH, Adelgundenstr. 10, 80538 München (nachfolgend „**PRINCIPIA MENTIS**“) mit ihren Kunden.
- (2) PRINCIPIA MENTIS bietet Kunden Leistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Management-Software-Anwendungen. Der Vertragsinhalt richtet sich immer nach den von PRINCIPIA MENTIS erstellten und vom Kunden angenommenen Angebotsunterlagen („**Angebot**“). Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Angebot (einschließlich etwaiger Anlagen) und den AGB geht das Angebot vor. Weitere in diesen AGB referenzierte Dokumente kommen nachrangig hierzu zur Anwendung.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden anstelle dieser oder ergänzend zu diesen AGB nur dann Vertragsbestandteil, wenn PRINCIPIA MENTIS dies im Rahmen des Vertragsschlusses gegenüber dem Kunden ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- (4) PRINCIPIA MENTIS hält sich an ein verbindliches Angebot für drei Monate ab dem Datum der Abgabe des Angebotes gebunden.

### §2 Leistungen von PRINCIPIA MENTIS

- (1) Die im Rahmen einer Geschäftsbeziehung von PRINCIPIA MENTIS erbrachten Leistungen bestehen in der Regel aus den folgenden Elementen:
  - a) Bereitstellung einer oder mehrerer über das Internet bzw. das Intranet des Kunden nutzbaren Software-Anwendungen von PRINCIPIA MENTIS einschließlich Aktualisierungen, auch „**PM-Software**“ genannt, zur Nutzung durch Nutzer des Kunden, in Form
    - i. einer zeitlich unbegrenzten Softwareüberlassung („**Software-Kauf**“) einschließlich der Pflege der PM-Software („**Software-Pflege**“) zum Zwecke des Eigenbetriebs durch den Kunden;
    - ii. einer zeitlich begrenzten Softwareüberlassung zum Zwecke des Eigenbetriebs durch den Kunden („**Software-Miete**“) oder in Form einer von PRINCIPIA MENTIS betriebenen, über das Internet nutzbaren Online-Umgebung („**SaaS-Leistungen**“);
  - b) auf den Betrieb der PM-Software bezogene Support- und Schulungsleistungen sowie sonstige Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung der PM-Software (gemeinsam „**Dienstleistungen**“);
  - c) erfolgsbezogene Leistungen wie z.B. das Customizing der PM-Software oder die Entwicklung kundenspezifischer Module der PM-Software (gemeinsam „**Werkleistungen**“).

Zusätzlich zu den Allgemeinen Regelungen (I.) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die jeweiligen Ergänzenden Bedingungen für den Software-Kauf (II.), die Software-Pflege (III.), die Software-Miete (IV.), für SaaS-Leistungen (V.), für Dienstleistungen (VI.) und für Werkleistungen (VII.). Die Ergänzenden Bedingungen gehen den Allgemeinen Regelungen vor, soweit sie diesen widersprechen.

- (2) PRINCIPIA MENTIS erbringt ihre Leistungen gemäß den Vertragsbedingungen und nach dem anerkannten Stand der Technik.
- (3) PRINCIPIA MENTIS setzt zur Erbringung von Dienst- und Werkleistungen sorgfältig ausgewählte eigene Mitarbeiter oder Dritte als Subunternehmer mit den jeweils erforderlichen Qualifikationen ein. PRINCIPIA MENTIS ist jederzeit berechtigt, zur Leistungserbringung eingesetzte eigene Mitarbeiter oder Dritte durch solche mit vergleichbarer Qualifikation und Erfahrung zu ersetzen. Wurden diese Mitarbeiter dem Kunden namentlich kommuniziert, wird PRINCIPIA MENTIS den Kunden über den Ersatz informieren.
- (4) Die vereinbarte Vergütung deckt nur den in den Angebotsunterlagen dokumentierten Leistungsumfang ab. Zusatzleistungen werden gesondert auf Basis der vereinbarten bzw. marktüblichen Preise berechnet, es sei denn, es handelt sich um unablässige und kommerziell nicht ins Gewicht fallende Hilfsleistungen. Soweit die Leistungsbeschreibung in den Angebotsunterlagen unbeabsichtigte Lücken oder Unklarheiten enthält, ist PRINCIPIA MENTIS berechtigt, die Leistungsbeschreibung entsprechend nach billigem Ermessen anzupassen.

### §3 Allgemeine Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde erkennt seine (in diesen AGB und ggf. zusätzlich im Angebot genannten) Mitwirkungspflichten als Voraussetzung für die Leistungserbringung durch PRINCIPIA MENTIS und damit als seine vertraglichen Pflichten an.
- (2) Die Bereitstellung der PM-Software ist an bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der beim Kunden eingesetzten technischen Infrastruktur geknüpft. Der Kunde wird sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der PM-Software und ihre technischen Anforderungen (z. B. in Bezug auf Browser, Client-Hardware und Netzwerkverbindung) informieren und diese beachten. Er trägt das Risiko, ob die PM-Software seinen Wünschen und Gegebenheiten entspricht.

- (3) In den Fällen des Software-Kaufs und der Software-Miete sorgt der Kunde für die Arbeitsumgebung der PM-Software (nachfolgend „**IT-Systeme**“) entsprechend den Vorgaben von PRINCIPIA MENTIS (z.B. bezüglich Datenbank- und Webserver-Software). Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den ordnungsgemäßen Betrieb der notwendigen IT-Systeme erforderlichenfalls durch Wartungsverträge mit Dritten sicherzustellen. Der Kunde beachtet insbesondere die Vorgaben von PRINCIPIA MENTIS hierzu. Er gewährt PRINCIPIA MENTIS unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zur PM-Software und zu den IT-Systemen und stellt alle vorhandenen Unterlagen (z.B. Logfiles) zur Verfügung, die es PRINCIPIA MENTIS ermöglichen, Störungen und Fehler nachzuvollziehen und zu reproduzieren.
- (4) Technische Anforderungen und Vorgaben gemäß den Absätzen (2) und (3) können sich von Zeit zu Zeit ändern, insbesondere im Zusammenhang mit Aktualisierungen der PM-Software. PRINCIPIA MENTIS macht dem Kunden die aktuellen Anforderungen und Vorgaben in Form von „Release Notes“ laufend online zugänglich und informiert den Kunden rechtzeitig vor einer Änderung der Anforderungen und Vorgaben. Der Kunde wird aktuelle Anforderungen und Vorgaben unverzüglich umsetzen.
- (5) Der Kunde benennt schriftlich einen Ansprechpartner für PRINCIPIA MENTIS und eine Anschrift und E-Mail-Adresse, unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners sichergestellt ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Kunden die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen. Der Ansprechpartner ist in der Bedienung der PM-Software ausreichend geschult und sorgt für eine gute Kooperation mit dem Ansprechpartner bei PRINCIPIA MENTIS.
- (6) Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Definition, Dokumentation und Ausführung seiner Prozesse im Anwendungsbereich der PM-Software, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Konfiguration der PM-Software, die Systemverwaltung, Anwendungs- und Datensicherheitsrichtlinien, Batch-Verarbeitungsanforderungen sowie sonstiger gesetzlicher Anforderungen.
- (7) Der Kunde wird insbesondere Nutzer, die Mitarbeiter anderer Unternehmen sind („**externe Nutzer**“) über ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Nutzung der PM-Software in angemessener Form informieren. Um dem Kunden diese Information zu ermöglichen, enthält die PM-Software auf Wunsch des Kunden im Rahmen der Registrierung die Möglichkeit zur Einbeziehung geeigneter Nutzungsbedingungen. PRINCIPIA MENTIS stellt dem Kunden diese Nutzungsbedingungen auf Wunsch vorab zur Prüfung zur Verfügung.
- (8) Liegt ein Verstoß gegen Nutzungsrechte des Kunden vor, wird der Kunde nach Kräften an der Aufklärung von Verletzungshandlungen und deren Umfang mitwirken, insbesondere PRINCIPIA MENTIS über die entsprechende Verletzungshandlung in Kenntnis setzen.
- (9) Erfüllt der Kunde eine Pflicht oder Obliegenheit nicht, nicht ordnungsgemäß oder verspätet und kann PRINCIPIA MENTIS seine Leistungen deshalb nicht vertragsgemäß erbringen, so ist PRINCIPIA MENTIS für dem Kunden hieraus entstehende Nachteile nicht verantwortlich. Den hierdurch verursachten Mehraufwand, insbesondere für verlängerte Bereitstellung des eingesetzten Personals oder Sachmittel, wird PRINCIPIA MENTIS dem Kunden zu den vereinbarten Preisen zusätzlich in Rechnung stellen.

#### §4 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die im Angebot bestimmten Preise sind Nettopreise, zu denen jeweils die gesetzlich bestimmte Umsatzsteuer hinzukommt. Preise für Software-Miete und SaaS-Leistungen werden zu Beginn eines Vertragsjahres im Voraus, Preise für Software-Kauf nach Bereitstellung, und Preise für Dienstleistungen und Werkleistungen nach Erbringung vereinbarter Teilleistungen (z.B. Beratungstage, Meilensteine) in Rechnung gestellt.
- (2) Der Rechnungsbetrag muss spätestens am 30. Tag nach Rechnungsstellung ohne Abzug auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Skonto wird nur bei schriftlicher Vereinbarung gewährt.
- (3) Preisänderungen kündigt PRINCIPIA MENTIS dem Kunden schriftlich und ausdrücklich mindestens vier (4) Monate vor Ende des Vertragsjahres an. Im Falle einer Preiserhöhung ist der Kunde binnen vier (4) Wochen nach Zugang der Benachrichtigung berechtigt, der Preiserhöhung zu widersprechen. Sofern der Kunde nicht widerspricht, gelten die neuen Preise für das neue Vertragsjahr und Folgejahre bis zu einer etwaigen weiteren Preisänderung. Widerspricht der Kunde, kann PRINCIPIA MENTIS das Vertragsverhältnis mit dem Kunden mit einer Frist von zwei (2) Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen.
- (4) Reisekosten, Spesen und sonstige Nebenkosten sowie Auslagen, die für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen durch PRINCIPIA MENTIS anfallen, werden dem Kunden zusätzlich und nach Aufwand in Rechnung gestellt.

#### §5 Nutzungsrechte des Kunden

- (1) PRINCIPIA MENTIS räumt dem Kunden für die für ihn erstellten Ergebnisse der Dienst- und Werkleistungen (nachfolgend gemeinsam „**Arbeitsergebnisse**“) ein zeitlich und räumlich unbegrenztes einfaches Nutzungsrecht für seine internen Unternehmenszwecke ein. Dieses Recht gewährt PRINCIPIA MENTIS dem Kunden unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung und, im Falle von Werkleistungen, der Abnahme. Der Kunde ist berechtigt, das Recht auf bei Vertragsschluss mit ihm im Sinne des § 15 AktG verbundene Unternehmen zu übertragen oder diesen ein einfaches Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnis-

sen einzuräumen.

- (2) Bis zur vollständigen Bezahlung und, im Falle von Werkleistungen, bis zur Abnahme der Arbeitsergebnisse steht dem Kunden das Recht zu, die Arbeitsergebnisse wie vereinbart zu testen; dies umfasst nicht das Recht zur operativen Nutzung (nach Absatz (1)). Dieses Recht zum Testen erlischt, wenn der Kunde mit der Bezahlung der Vergütung für mehr als drei(3) Tage in Verzug ist. Eine gesonderte Mahnung durch PRINCIPIA MENTIS ist hierfür nicht erforderlich.
- (3) Absatz (1) gilt nicht für Standardprodukte, die Teil des Arbeitsergebnisses sind. Standardprodukte sind die PM-Software sowie in sich abgrenzbare Produkte oder Lösungen, die eigenen Lizenzbedingungen unterliegen. Dies schließt Arbeitsergebnisse ein, die „**Open Source Software**“ oder Bearbeitungen dieser Software beinhalten. Beide Parteien verpflichten sich zur Beachtung dieser Lizenzbedingungen. PRINCIPIA MENTIS macht dem Kunden eine laufend aktualisierte Übersicht dieser Lizenzbedingungen online zugänglich. Die Rechte des Kunden an diesen Standardprodukten bestimmen sich ausschließlich nach deren Lizenzbedingungen (vgl. für die PM-Software II. § 2, V. § 2 sowie VI. § 2).
- (4) Sofern Informationen, Software oder Dokumentation unentgeltlich überlassen werden – wie z.B. im Falle von Open Source Software –, haftet PRINCIPIA MENTIS nicht für Rechts- und Sachmängel der Informationen, Software und Dokumentation, insbesondere für deren Richtigkeit, Fehlerfreiheit, Freiheit von Schutz- und Urheberrechten Dritter, Vollständigkeit und/oder Verwendbarkeit. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (5) Die Rechtseinräumung nach Absatz (1) gilt nicht für bei PRINCIPIA MENTIS vorbestehende Materialien oder Lösungen (nachfolgend „**PRINCIPIA MENTIS IP**“), einschließlich der daran vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen. PRINCIPIA MENTIS behält zu jeder Zeit sämtliche Rechte an PRINCIPIA MENTIS IP. Die dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte an den in die Arbeitsergebnisse eingebrachten PRINCIPIA MENTIS IP bestimmen sich nach dem von beiden Parteien zugrunde gelegten Vertragszweck. Die isolierte Nutzung von PRINCIPIA MENTIS IP ist ausgeschlossen.
- (6) PRINCIPIA MENTIS ist jedenfalls berechtigt, unter Wahrung ihrer Geheimhaltungspflichten die Arbeitsergebnisse einschließlich des bei der Erbringung der Leistungen erworbenen Know-Hows, insbesondere die den Arbeitsergebnissen zugrunde liegenden Konzepte, Verfahrensweisen, Methoden, und Zwischenergebnisse uneingeschränkt zu nutzen.
- (7) Soweit im Rahmen der Leistungserbringung von PRINCIPIA MENTIS Arbeitsergebnisse entstehen, die patent-, gebrauchsmuster- oder designfähig sind, darf PRINCIPIA MENTIS eine entsprechende Schutzrechtsanmeldung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vornehmen. PRINCIPIA MENTIS wird dem Kunden im erforderlichen Umfang das Recht einräumen, das Schutzrecht zusammen mit den Arbeitsergebnissen zu nutzen. Eine gesonderte Vergütung für diese Schutzrechtslizenz ist nicht zu zahlen.
- (8) Eine Offenlegung der bereitgestellten PM-Software ist nur gegenüber Mitarbeitern des Kunden gestattet. Der Kunde wird die PM-Software nicht gegenüber Dritten (insbesondere anderen Softwareunternehmen) offenlegen. Dies gilt auch für Informationen zur Software (z.B. die Dokumentation) oder Abbildungen der Software.
- (9) Mithilfe der PM-Software erzeugte Präsentationen, Grafiken und Berichte dürfen unabhängig von deren Speichermedium bzw. Darstellungsform ausschließlich intern verwendet werden.
- (10) Ausnahmen von den Absätzen (8) und (9) sind schriftlich zu vereinbaren. Hierzu gehören Präsentationen der PM-Software gegenüber Interessenten im Falle einer Referenzkumentätigkeit, wie in einer Anlage zum Angebot geregelt, oder Offenlegung der Software gegenüber Beratungsunternehmen im Zuge von Projekten beim Kunden. Eine Offenlegung im Zusammenhang mit der Anbindung an Programme von Drittanbietern ist auf die technische Schnittstellenbeschreibung beschränkt.

## §6 Rechte des Kunden bei Rechtsmängeln

- (1) PRINCIPIA MENTIS gewährleistet, dass durch die überlassenen Arbeitsergebnisse (im Sinne dieses § 6 einschließlich der PM-Software) bei vertragsgemäßer Nutzung durch den Kunden keine Rechte Dritter verletzt werden. Diese Gewährleistung setzt voraus, dass der Kunde PRINCIPIA MENTIS von gegen ihn geltend gemachten Rechten Dritter unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzt und PRINCIPIA MENTIS die Rechtsverteidigung und Vergleichsverhandlungen überlässt. Der Kunde wird PRINCIPIA MENTIS dabei kostenlos in zumutbarem Umfang unterstützen, insbesondere hierfür erforderliche Informationen überlassen. Gesetzliche Rügeobliegenheiten des Kunden bleiben unberührt. Rechte in diesem Sinne sind nur solche, die dem Dritten in der Bundesrepublik Deutschland zustehen.
- (2) Kann der Kunde ein Arbeitsergebnis wegen eines entgegenstehenden Rechts eines Dritten nicht vertragsgemäß nutzen, so kann PRINCIPIA MENTIS nach eigener Wahl entweder (a) das Arbeitsergebnis so verändern, dass das Recht des Dritten nicht mehr verletzt wird, oder (b) dem Kunden die benötigte Befugnis zur Nutzung des Arbeitsergebnisses verschaffen. Die Selbstvornahme durch den Kunden oder durch Einbeziehung Dritter ist ausgeschlossen. Für Schadensersatzansprüche des Kunden gilt § 7.

- (3) Ansprüche des Kunden wegen Rechtsmängeln bestehen nicht, soweit die Arbeitsergebnisse nach Entgegennahme durch den Kunden oder Dritte geändert wurden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Rechtsverletzung nicht Folge der Änderungen ist. Ansprüche des Kunden bestehen ebenfalls nicht bei Rechtsverletzungen infolge einer Kombination der Arbeitsergebnisse von PRINCIPIA MENTIS mit solchen Leistungen oder Produkten Dritter, die diesbezüglich keine Subunternehmer von PRINCIPIA MENTIS sind.

## §7 Haftung

- (1) PRINCIPIA MENTIS haftet unbeschränkt für grob fahrlässig oder vorsätzlich von PRINCIPIA MENTIS, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen herbeigeführten Schäden. PRINCIPIA MENTIS haftet ferner unbeschränkt für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Verletzung den Vertragszweck gefährdet und auf deren Erfüllung der Kunde in besonderem Maße vertrauen durfte (sog. Kardinalpflichten), haftet PRINCIPIA MENTIS auch in Fällen einfacher Fahrlässigkeit. Diese Haftung ist auf den Ersatz der Schäden beschränkt, die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbar waren. Eine weitergehende Beschränkung der Haftung für alle Fälle leichter Fahrlässigkeit wird im Angebot ggf. individuell vereinbart. Zudem ist a) in den Fällen der Software-Miete und der Erbringung von SaaS-Leistungen die Haftung nach § 536a BGB und b) in den Fällen, in denen dem Kunden die Software kostenlos zu Testzwecken überlassen wird, die Haftung von PRINCIPIA MENTIS für Fälle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (3) Abgesehen von den Fällen unbegrenzter Haftung gemäß Absatz (1) ist die Haftung für Schäden, die keine direkten Schäden sind, ausgeschlossen. Direkte Schäden im Sinne dieser Regelung sind ausschließlich:
- Kosten für den Ersatz beschädigter Software;
  - Kosten der Wiederherstellung von Daten, soweit der Kunde seine Daten pflichtgemäß gesichert hat;
  - Kosten und Auslagen, die durch die Korrektur von Softwarefehlern nach fehlgeschlagener Nacherfüllung durch PRINCIPIA MENTIS verursacht werden;
  - Kosten und Auslagen, um die vertraglichen Leistungen für einen im Einzelfall angemessenen Zeitraum von einem anderen Anbieter zu beziehen;
  - Kosten und Auslagen, die infolge einer Vertragsverletzung der anderen Partei nutzlos geworden sind;
  - Kosten und Auslagen externer Berater, die als Folge einer Vertragsverletzung beigezogen werden müssen;
  - Zeitaufwand (ohne Mehrvergütung für Überstunden) von Mitarbeitern des Kunden und seiner verbundenen Unternehmen, einschließlich der Arbeitsentgelte, Auslagen etc., die als Folge einer Vertragsverletzung des Auftragnehmers aufgewendet werden müssen, aber exklusive Overheadkosten; und
  - Vertragsstrafen und Schadensersatzzahlungen des Kunden gegenüber Dritten sowie Bußgelder als Folge einer Vertragsverletzung in jeweils angemessener Höhe.
- (4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen wirken auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter von PRINCIPIA MENTIS und finden auch im Falle vorvertraglicher oder deliktischer Haftung Anwendung.
- (5) Die Haftung von PRINCIPIA MENTIS für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (6) Soweit PRINCIPIA MENTIS für die Sicherung von Daten des Kunden nicht verantwortlich ist (d.h. in den Fällen des Software-Kaufs und der Software-Miete), ist im Fall von Datenverlusten die Haftung von PRINCIPIA MENTIS auf den Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei pflichtgemäßer Datensicherung seitens des Kunden entstanden wäre.
- (7) Rechte und Ansprüche des Kunden aus dem Service Level Agreement von PRINCIPIA MENTIS stehen zu sonstigen Rechten und Ansprüche des Kunden im folgenden Verhältnis:
- Soweit ein Kunde Gutscheine aus Service Levels beansprucht, kann er wegen des gleichen Service Level Verstoßes kein Minderungsrecht mehr geltend machen.
  - Gezahlte Gutscheine aus Service Levels werden von Schadensersatzansprüchen des Kunden abgezogen.

## §8 Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Die Parteien werden alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangenden geheimhaltungsbedürftigen Informationen der anderen Partei geheim halten, d.h. mit der gebotenen Sorgfalt vor Kenntnisnahme durch Unbefugte schützen. Befugt im Sinne dieser Regelung sind die vertragsgemäß eingesetzten Unterauftragnehmer (einschließlich des IT-Infrastrukturanbieters, mit dessen Hilfe PRINCIPIA MENTIS die SaaS-Leistungen erbringt) sowie Mitarbeiter von PRINCIPIA MENTIS. Die Parteien verpflichten sich, nur solche Mitarbeiter oder Dritte in die Zusammenarbeit einzubeziehen, die sie zuvor in ver-

gleichbarer Form zur Geheimhaltung verpflichtet haben.

- (2) Geheimhaltungsbedürftig sind alle Informationen einer Partei – unabhängig von ihrer Form –, die schriftlich als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet sind oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich eindeutig aus ihrer Natur ergibt, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Dies umfasst auch PRINCIPIA MENTIS IP sowie proprietäre Quellcodes, die der Kunde von PRINCIPIA MENTIS erhält.
- (3) Nicht geheimhaltungsbedürftig sind Informationen, von denen die empfangene Partei nachweisen kann, dass sie entweder (i) allgemein zugänglich sind oder waren, (ii) ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits im Besitz der Partei waren, (iii) unabhängig und ohne Verwendung geheimhaltungsbedürftiger Informationen von einer anderen Partei entwickelt wurden oder (iv) die Informationen rechtmäßig von einem Dritten erworben hat, der nicht zur Geheimhaltung verpflichtet war.
- (4) PRINCIPIA MENTIS wird die vereinbarten Anforderungen des Kunden an Datenschutz und Datensicherheit erfüllen. Beide Parteien werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind. Soweit PRINCIPIA MENTIS im Rahmen der Erbringung seiner Leistungen nach dieser Vereinbarung personenbezogene Daten verarbeitet, wird PRINCIPIA MENTIS ausschließlich im Auftrag und auf Weisung des Kunden i. S. des § 11 BDSG tätig. Die Parteien treffen hierzu eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zur Auftragsdatenvereinbarung. Um dem Kunden die Einhaltung seiner Pflichten nach den Datenschutzgesetzen in Bezug auf die Nutzung der PM-Software durch Nutzer außerhalb seines Unternehmens zu ermöglichen, enthält die PM-Software auf Wunsch des Kunden ein im Rahmen der Registrierung und auch ansonsten jederzeit abrufbares Dokument, welches eine gesetzeskonforme Datenschutzerklärung für die PM-Software enthält. PRINCIPIA MENTIS stellt dem Kunden diese Datenschutzerklärung auf Wunsch vorab zur Prüfung zur Verfügung.
- (5) Die PM-Software, Serverdienste und Kundendaten werden im Falle der SaaS-Leistungen auf einem angemieteten Server eines IT-Infrastrukturanbieters (derzeit Host Europe GmbH, Welsersstraße 14, 51149 Köln) betrieben bzw. verarbeitet.
- (6) PRINCIPIA MENTIS ist berechtigt, eine Kopie der Arbeitsergebnisse und Projektunterlagen für rein interne Zwecke aufzubewahren, auch wenn diese geheimhaltungsbedürftige Informationen enthalten. Diese Berechtigung bedeutet jedoch keine Verpflichtung, d.h. PRINCIPIA MENTIS kann insbesondere keine Speicherkapazitäten über den Zeitraum der Projektbearbeitung hinaus reservieren. Der Kunde ist für die Aufbewahrung seiner Projektinformationen und -ergebnisse alleine verantwortlich.
- (7) Die Geheimhaltungspflichten bestehen über das Ende des jeweiligen Vertrages fort.

## **§9 Laufzeit und Kündigung**

- (1) PRINCIPIA MENTIS erbringt die vereinbarten (zeitlich befristeten) Leistungen ab Bereitstellung der PM-Software für eine Mindestvertragslaufzeit von einem (1) Jahr. Danach verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um ein (1) weiteres Jahr, solange PRINCIPIA MENTIS die schriftliche Kündigung des Kunden nicht spätestens drei (3) Monate vor Ende der Laufzeit zugeht.
- (2) Im Falle des Software-Kaufs können Supportleistungen nur gemeinsam mit der Software-Pflege gekündigt werden. Anderenfalls können Supportleistungen nur gemeinsam mit der zugehörigen Software-Miete oder SaaS-Leistung gekündigt werden.
- (3) Unbeschadet etwaiger Rechte zur ordentlichen Kündigung von Leistungen bleibt das Recht beider Parteien zur schriftlichen Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Besteht der Kündigungsgrund in einer Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung, hat die kündigende Partei vor Kündigung der anderen Partei eine angemessene Frist zur Behebung des Grundes für die Kündigung zu setzen. Als wichtiger Grund für eine Kündigung gelten alle Umstände, die eine weitere Zusammenarbeit mit der anderen Partei unzumutbar machen, insbesondere auch Zahlungsverzug mit erheblichen Beträgen, eine Geschäftseinstellung durch PRINCIPIA MENTIS oder wiederholte oder andauernde schwere Mängel in der Leistungserbringung oder Mitwirkung.

## **§10 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Parteien dürfen ihre Firmen und Marken gegenseitig öffentlich als Referenz verwenden. Darüber hinaus hat der Kunde die Möglichkeit, auf Grundlage einer dem Angebot als Anlage beigefügten separaten Vereinbarung für PRINCIPIA MENTIS als Referenzkunde aufzutreten.
- (2) Die Abtretung von Rechten oder Pflichten des Kunden aus dem Vertrag an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PRINCIPIA MENTIS ausgeschlossen.
- (3) Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung möglich.
- (4) Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München, sofern eine solche Vereinbarung zwischen den Parteien gesetzlich zulässig ist.

## II. Ergänzende Bestimmungen für Software-Kauf

### §1 Bereitstellung der PM-Software

- (1) PRINCIPIA MENTIS stellt dem Kunden zeitlich unbefristet eine oder mehrere Anwendungen der PM-Software bereit. Die Funktionalität der PM-Software im Einzelnen ist in einer Anlage zum Angebot näher beschrieben. Die Bereitstellung erfolgt dadurch, dass PRINCIPIA MENTIS die PM-Software als ZIP-Archiv online zum Download bereitstellt. Die Aufstellung und Inbetriebnahme der PM-Software obliegen dem Kunden, es sei denn, dies ist im Angebot abweichend geregelt.
- (2) Die PM-Software wird in ausschließlich maschinenlesbarer Form (sog. Objektcode) bereitgestellt. Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes ist ausgeschlossen. Soweit jedoch die Lizenzbedingungen für Open Source Software eine Herausgabe des Quellcodes vorsehen, wird PRINCIPIA MENTIS diesen auf Verlangen des Kunden gegen entsprechenden Aufwendersatz zur Verfügung stellen.

### §2 Nutzungsrechte des Kunden

- (1) Dem Kunden steht das unbefristete nicht ausschließliche Recht zu, die Software im lokalen Datennetzwerk (LAN) für den in der Anlage zum Angebot vereinbarten Nutzerkreis verfügbar zu machen. Dies schließt Zugriffe der Nutzer über Clients ein, die durch ein Virtual Private Network (VPN) mit dem LAN des Kunden verbunden sind. Der Kunde darf zur produktiven Nutzung eine Kopie der PM-Software auf einem einzigen Server betreiben. Er ist berechtigt, eine zweite Kopie ausschließlich zu Testzwecken zu installieren.
- (2) Der Kunde darf weder die PM-Software selbst noch die Rechte an der PM-Software vermieten, verleihen, unterlizenzieren, Dritten zur Nutzung überlassen noch die PM-Software kopieren oder das Kopieren der PM-Software weder in Teilen noch als Ganzes genehmigen, ausgenommen in den hier ausdrücklich erlaubten Fällen. Ein Weiterverkauf, die Abtretung und/oder sonstige Übertragung der PM-Software oder von Rechten an ihr an Dritte erfordert die Zustimmung von PRINCIPIA MENTIS. PRINCIPIA MENTIS wird die Zustimmung nicht treuwidrig verweigern. Im Falle eines Weiterverkaufs der PM-Software hat PRINCIPIA MENTIS zudem ein Vorkaufsrecht.
- (3) Alle Datenverarbeitungsgeräte (z. B. Festplatten und Prozessoren), auf welche die PM-Software ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert wird, befinden sich in Räumen des Kunden und stehen in seinem unmittelbaren Besitz. Bei Vorliegen einer schriftlichen Einwilligung von PRINCIPIA MENTIS können sich die Datenverarbeitungsgeräte auch in den Räumen eines verbundenen Unternehmens des Kunden oder eines Dritten befinden und in dessen unmittelbarem Besitz stehen (Outsourcing).
- (4) Der Kunde darf die PM-Software weder bearbeiten noch dekompileieren oder disassemblieren, keine Programmteile herauslösen, Reverse Engineering vornehmen oder anderweitig versuchen, den Quellcode abzuleiten; ausgenommen in dem Maße, in dem der Kunde gemäß zwingendem Recht eine Bearbeitung, Reverse Engineering oder eine Dekompilierung vornehmen darf.
- (5) Wird die PM-Software dem Kunden zu Testzwecken überlassen, beschränken sich seine Nutzungsrechte auf solche Handlungen, die der Feststellung des Zustands der PM-Software und der Eignung für den Betrieb beim Kunden dienen. Insbesondere ein produktiver Betrieb der Software bzw. die Vorbereitung des produktiven Betriebs ist unzulässig.
- (6) Der Kunde wird die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PRINCIPIA MENTIS Dritten nicht zugänglich machen. Ein Anspruch auf Erteilung der Zustimmung zur Zugänglichmachung der PM-Software an Dritte besteht nicht. Der Kunde wird alphanumerische Kennungen, Markenzeichen und Urheberrechtsvermerke nicht entfernen.
- (7) Jeder ergänzende Programmcode (z. B. Patch, Update), der dem Kunden zum Zwecke der Fehlerbehebung oder im Rahmen der Software-Pflege und/oder der Erbringung von Dienst- und/oder Werkleistungen zur Verfügung gestellt wird, wird als Bestandteil der jeweils überlassenen PM-Software betrachtet und unterliegt den Bedingungen dieser AGB, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.
- (8) In allen Fällen, in denen die Nutzungsrechte des Kunden enden, sind vorhandene Kopien der Software vom Kunden entweder gegen Nachweis zu vernichten oder an PRINCIPIA MENTIS zurückzugeben. Im Falle einer erlaubten Weitergabe der Software an verbundene Unternehmen oder Dritte wird der Kunde gegenüber PRINCIPIA MENTIS die Einhaltung dieser Pflichten durch alle Beteiligten schriftlich versichern. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.

### §3 Besondere Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde wird ordnungsgemäße Datensicherungen durchführen. Er erstellt mindestens einmal täglich eine Sicherungskopie („Backup“) der von ihm eingegebenen Daten („Datenbank“). Tägliche Backups der Datenbank sind eine (1) Woche, wöchentliche Backups (z.B. von jedem Freitag) einen (1) Monat, und monatliche Backups (z.B. von jedem Monatsersten) ein (1) Jahr lang aufzubewahren. Der Kunde stellt sicher, dass Backups vollständig und fehlerlos erstellt werden und dass die Daten mit vertretbarem Aufwand wiederherstellbar sind. Darüber hinaus erstellt der Kunde zu Sicherungszwecken die erforderliche Anzahl an Sicherungskopien des Installationsverzeichnisses und der Serverkonfiguration. Diese Sicherungskopien

sind als solche zu kennzeichnen und dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.

- (2) Der Kunde wird sicherstellen, dass die Nutzung der PM-Software eine angemessene Systembelastung gemäß Anhang zum Angebot nicht überschreitet.
- (3) Der Kunde wird vor der Versendung von Daten und Informationen an die oder innerhalb der PM-Software diese auf Viren, Trojaner und ähnliche Elemente prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen.
- (4) Der Kunde wird von PRINCIPIA MENTIS bereitgestellte Updates oder sonstige Maßnahmen zur Fehlerbehebung unverzüglich in Betrieb nehmen.

#### **§4 Gewährleistung für Mängel**

- (1) Bei Mängeln der PM-Software leistet PRINCIPIA MENTIS Nacherfüllung durch Überlassung einer Aktualisierung der PM-Software oder einer Umgehungslösung, sobald PRINCIPIA MENTIS eine solche zur Verfügung steht. Als Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs gilt auch eine dem Kunde von PRINCIPIA MENTIS zur Verfügung gestellte zumutbare Möglichkeit der Fehlerumgehung bei PM-Software („Workaround“), soweit unter Berücksichtigung des Workaround ein unwesentlicher Fehler verbleibt.
- (2) Software ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang im Wesentlichen die vereinbarte Beschaffenheit hat, die im Angebot beschrieben ist. Dabei sind „Garantien“ (insb. über die Beschaffenheit und/oder Haltbarkeit) nur diejenigen, die im Angebot als solche ausdrücklich bezeichnet sind. PRINCIPIA MENTIS erhält vom Kunden alle für die Beseitigung von Softwarefehlern benötigten Unterlagen und Informationen. Der Anspruch des Kunden auf Mängelbeseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht reproduzierbar ist bzw. von handschriftlich oder maschinell festgehaltenen Ausgaben aufgezeigt werden kann.
- (3) Beruht die Mangelhaftigkeit auf dem Einsatz mangelhafter Fremdsoftware, die PRINCIPIA MENTIS zum Zwecke der Leistungserbringung einsetzt und deren Mangel PRINCIPIA MENTIS nicht selbst beheben darf, besteht die Pflicht von PRINCIPIA MENTIS zur Mängelbeseitigung in der Geltendmachung der Ansprüche gegenüber den jeweiligen Lizenzgebern.
- (4) Treten bei den durch den Kunden beigegebenen Produkten Fehler auf, muss PRINCIPIA MENTIS diese Mängel nicht beheben. PRINCIPIA MENTIS wird jedoch auf Wunsch des Kunden alle Aktivitäten zur Mängelbehebung in angemessenem Umfang unterstützen. Die durch PRINCIPIA MENTIS geleistete Unterstützung ist durch den Kunden zu den mit PRINCIPIA MENTIS vereinbarten oder, in Ermangelung einer Vereinbarung, marktüblichen Preisen zu vergüten.
- (5) Ansprüche auf Nacherfüllung und Minderung verjähren in zwölf (12) Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt, bei arglistigem Verschweigen des Mangels sowie Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Gesetzlich erforderliche Mängelrügen des Kunden haben unverzüglich schriftlich mit einer genauen Beschreibung des Problems zu erfolgen. Nur der Ansprechpartner (I. § 3 Absatz (5)) ist zu Rügen befugt.
- (6) Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist PRINCIPIA MENTIS berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen. Absatz (4) Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) PRINCIPIA MENTIS ist Gelegenheit zur wiederholten Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- (8) Mängelansprüche des Kunden bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung (siehe auch Anlage zum Angebot zu technischen Voraussetzungen) oder im Zuge der Verletzung von Mitwirkungspflichten entstehen.

### **III. Ergänzende Bestimmungen für Software-Pflege**

#### **§1 Leistungsumfang und besondere Pflichten des Kunden**

- (1) Soweit PRINCIPIA MENTIS für den Kunden Software-Pflege leistet, stehen dem Kunden die Mängelrechte gemäß § 4 der Ergänzenden Bestimmungen für Software-Kauf (II.) auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist (II. § 4 Absatz (5)) zu.
- (2) Die Software-Pflege und Supportleistungen von PRINCIPIA MENTIS werden gemeinsam vergütet.
- (3) § 3 der Ergänzenden Bestimmungen für Software-Kauf (III.) findet entsprechende Anwendung.

#### **§2 Laufzeit und Kündigung**

Das Kündigungsrecht des Kunden nach § 649 BGB ist ausgeschlossen.

## **IV. Ergänzende Bestimmungen für Software-Miete**

### **§1 Bereitstellung der PM-Software**

- (1) PRINCIPIA MENTIS stellt dem Kunden für die Laufzeit des Vertrags eine oder mehrere Anwendungen der PM-Software bereit. Die Funktionalität der PM-Software im Einzelnen ist in einer Anlage zum Angebot näher beschrieben. Die Bereitstellung erfolgt dadurch, dass PRINCIPIA MENTIS die PM-Software online als ZIP-Archiv zum Download bereitstellt. Die Aufstellung und Inbetriebnahme der PM-Software obliegen dem Kunden, es sei denn, dies ist im Angebot abweichend geregelt.
- (2) Software wird in ausschließlich maschinenlesbarer Form (sog. Objektcode) geliefert. Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes ist ausgeschlossen. Soweit jedoch die Lizenzbedingungen für Open Source Software eine Herausgabe des Quellcodes vorsehen, wird PRINCIPIA MENTIS diesen auf Verlangen des Kunden gegen entsprechenden Aufwendersatz zur Verfügung stellen.

### **§2 Nutzungsrechte des Kunden**

- (1) Dem Kunden steht das auf die Laufzeit des Vertrags befristete, nicht ausschließliche Recht zu, die Software im lokalen Datennetzwerk (LAN) für den in der Anlage zum Angebot vereinbarten Nutzerkreis verfügbar zu machen. Dies schließt Zugriffe der Nutzer über Clients ein, die durch ein Virtual Private Network (VPN) mit dem LAN des Kunden verbunden sind. Der Kunde darf zur produktiven Nutzung eine Kopie der PM-Software auf einem einzigen Server betreiben. Er ist berechtigt, eine zweite Kopie ausschließlich zu Testzwecken zu installieren
- (2) Der Kunde darf weder die PM-Software selbst noch die Rechte an der PM-Software vermieten, verleihen, verkaufen, unterlizenzieren, Dritten zur Nutzung überlassen, abtreten oder übertragen, noch die PM-Software kopieren oder das Kopieren der PM-Software weder in Teilen noch als Ganzes genehmigen, ausgenommen in den hier ausdrücklich erlaubten Fällen.
- (3) Im Übrigen finden die Absätze (3) bis (8) des § 2 der Ergänzenden Bestimmungen für Software-Kauf (III.) entsprechende Anwendung.

### **§3 Besondere Pflichten des Kunden**

§ 3 der Ergänzenden Bestimmungen für Software-Kauf (III.) findet entsprechende Anwendung.

### **§4 Gewährleistung für Mängel**

- (1) Bei Mängeln der PM-Software gewährleistet PRINCIPIA MENTIS den vertragsgemäßen Gebrauch durch Überlassung einer Aktualisierung der PM-Software oder einer Umgehungslösung, sobald PRINCIPIA MENTIS eine solche zur Verfügung steht. Als Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs gilt auch eine dem Kunde von PRINCIPIA MENTIS zur Verfügung gestellte zumutbare Möglichkeit der Fehlerumgehung bei PM-Software („Workaround“), soweit unter Berücksichtigung des Workaround ein unwesentlicher Fehler verbleibt.
- (2) Die PM-Software ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang im Wesentlichen die vereinbarte Beschaffenheit hat, die im Angebot beschrieben ist. Dabei sind „Garantien“ (insb. über die Beschaffenheit und/oder Haltbarkeit) nur diejenigen, die im Angebot als solche ausdrücklich bezeichnet sind. PRINCIPIA MENTIS erhält vom Kunden alle für die Beseitigung von Softwarefehlern benötigten Unterlagen und Informationen. Der Anspruch des Kunden auf Mängelbeseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht reproduzierbar ist bzw. von handschriftlich oder maschinell festgehaltenen Ausgaben aufgezeigt werden kann.
- (3) Beruht die Mangelhaftigkeit auf dem Einsatz mangelhafter Fremdsoftware, die PRINCIPIA MENTIS zum Zwecke der Leistungserbringung einsetzt und deren Mangel PRINCIPIA MENTIS nicht selbst beheben darf, besteht die Pflicht von PRINCIPIA MENTIS zur Mängelbeseitigung in der Geltendmachung der Ansprüche gegenüber den jeweiligen Lizenzgebern.
- (4) Treten bei den durch den Kunden beigestellten Produkten Fehler auf, muss PRINCIPIA MENTIS diese Mängel nicht beheben. PRINCIPIA MENTIS wird jedoch auf Wunsch des Kunden alle Aktivitäten zur Mängelbehebung in angemessenem Umfang unterstützen. Die durch PRINCIPIA MENTIS geleistete Unterstützung ist durch den Kunden zu den mit PRINCIPIA MENTIS vereinbarten oder, in Ermangelung einer Vereinbarung, marktüblichen Preisen zu vergüten.
- (5) Mängelansprüche des Kunden verjähren in zwölf (12) Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt. Gesetzlich erforderliche Mängelanzeigen des Kunden haben unverzüglich schriftlich mit einer genauen Beschreibung des Problems zu erfolgen. Nur der Ansprechpartner (I. § 3 Absatz (5)) ist zu Mängelanzeigen befugt.
- (6) Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelanzeige zu Unrecht, ist PRINCIPIA MENTIS berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen. Absatz (4) Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) Mängelansprüche des Kunden bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung (siehe auch Anlage zum Angebot zu

technischen Voraussetzungen) oder im Zuge der Verletzung von Mitwirkungspflichten entstehen.

## §5 Laufzeit und Kündigung

- (1) PRINCIPIA MENTIS kann die Software-Miete schriftlich kündigen, wenn der Kunde gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere gegen die obenstehenden Bestimmungen über Nutzungsrechte, verstößt und diesen Verstoß innerhalb von dreißig (30) Tagen nach einer Abmahnung durch PRINCIPIA MENTIS nicht beseitigt hat.
- (2) Das Recht des Kunden, den Mietvertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn ihm der vertragsgemäße Gebrauch der Mietsache ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen wird, wird ausgeschlossen (§ 543 Absatz 2 Ziffer 1 BGB).

## V. Ergänzende Bestimmungen für SaaS-Leistungen

### §1 Leistungsumfang

- (1) Im Rahmen der Erbringung von SaaS-Leistungen erbringt PRINCIPIA MENTIS für den Kunden die folgenden Leistungen:
  - a) Bereitstellung der funktionsfähigen PM-Software zur Nutzung durch den Kunden nach Maßgabe von § 2 dieses Abschnitts V. bei einem von PRINCIPIA MENTIS beauftragten IT-Infrastrukturdienstleister in Deutschland (derzeit Host Europe GmbH, Welsersstraße 14, 51149 Köln);
  - b) Betrieb der PM-Software gemäß dem in einer Anlage zum Angebot vereinbarten Service Level Agreement von PRINCIPIA MENTIS;
  - c) Einrichtung der Zugänge zur PM-Software für den Kunden und seine Nutzer (siehe § 2 Absatz (1)) nach Vereinbarung.
- (2) Die Funktionalität der PM-Software im Einzelnen sowie ggf. ergänzende Leistungen von PRINCIPIA MENTIS sind in einer Anlage zum Angebot näher beschrieben.

### §2 Nutzungsrechte an der PM-Software

- (1) PRINCIPIA MENTIS räumt den vom Kunden für die Nutzung der PM-Software vorgesehenen Mitarbeitern und ggf. sonstigen Personen („Nutzer“) mit Zahlung der vereinbarten Preise das einfache, nicht unterlizenzierbare, nicht übertragbare, jederzeit widerrufliche, auf die Laufzeit dieser Vereinbarung zeitlich und nach Maßgabe der folgenden Vorschriften inhaltlich beschränkte Recht, auf die jeweils aktuelle Version der PM-Software mittels Telekommunikation zuzugreifen und mittels eines Browsers die mit der PM-Software verbundenen Funktionalitäten gemäß dieser Vereinbarung zu nutzen. Darüber hinausgehende Rechte, insbesondere an der PM-Software, der PM-Software zu Grunde liegenden Softwareanwendung oder der Betriebssoftware, erhält der Kunde nicht.
- (2) Der Kunde ist nicht berechtigt, die PM-Software über die nach Maßgabe dieser Vereinbarung erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder es Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere darf der Kunde weder die PM-Software selbst noch die Rechte an der PM-Software vermieten, verleihen, verkaufen, unterlizenzieren, Dritten zur Nutzung überlassen, abtreten oder übertragen, noch die PM-Software kopieren oder das Kopieren der PM-Software weder in Teilen noch als Ganzes genehmigen, ausgenommen in den hier ausdrücklich erlaubten Fällen.
- (3) Wird dem Kunden das Nutzungsrecht für die PM-Software zu Testzwecken eingeräumt, beschränken sich seine Nutzungsrechte auf solche Handlungen, die der Feststellung des Zustands der PM-Software und der Eignung für den Betrieb beim Kunden dienen. Insbesondere ein produktiver Betrieb der PM-Software bzw. die Vorbereitung des produktiven Betriebs ist unzulässig.

### §3 Besondere Pflichten des Kunden

Der Kunde wird die ihn zur Leistungserbringung und -abwicklung dieser Vereinbarung treffenden Pflichten erfüllen. Er wird insbesondere

- (1) die ihm bzw. den Nutzern zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie Identifikations- und Authentifikations-Sicherungen vor dem Zugriff durch Dritte schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben. Passwörter wird er in regelmäßigen Abständen ändern;
- (2) sicherstellen, dass die Nutzung der PM-Software eine angemessene Systembelastung gemäß Anhang zum Angebot nicht überschreitet;
- (3) vor der Versendung von Daten und Informationen an die oder innerhalb der PM-Software diese auf Viren, Trojaner und ähnliche Elemente zu prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen;
- (4) PRINCIPIA MENTIS auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der PM-Software durch ihn beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insb. aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der PM-Software verbunden sind. Erkennt der Kunde

oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung von PRINCIPIA MENTIS;

- (5) die von ihm gemäß Absatz (1) berechtigten Nutzer verpflichten, ihrerseits die für die Nutzung der Software aufgeführten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere Absätze (1) bis (3). PRINCIPIA MENTIS ist berechtigt, von jedem Nutzer die elektronische Zustimmung zu einer ggf. in die PM-Software integrierten Endbenutzervereinbarung zu verlangen, die Voraussetzung für seine Nutzung der Software ist.
- (6) bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags seine im System vorhandenen Datenbestände durch Download sichern, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass nach Beendigung des Vertrages auf diese Datenbestände kein Zugriff durch den Kunden mehr möglich ist. Insbesondere hat der Kunde das Recht, den in Datenexport gemäß Anhang zum Angebot zu nutzen. PRINCIPIA MENTIS ist nach Beendigung des Vertrages berechtigt, Daten des Kunden zu löschen.

#### §4 Gewährleistung für Mängel

- (1) Bei Mängeln der PM-Software gewährleistet PRINCIPIA MENTIS den vertragsgemäßen Gebrauch durch Überlassung einer Aktualisierung der PM-Software, sobald PRINCIPIA MENTIS eine solche zur Verfügung steht. Als Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs gilt auch eine dem Kunde von PRINCIPIA MENTIS zur Verfügung gestellte zumutbare Möglichkeit der Fehlerumgehung bei PM-Software („Workaround“), soweit unter Berücksichtigung des Workaround ein unwesentlicher Fehler verbleibt.
- (2) Der Übergabepunkt ist die Firewall der beim IT-Infrastrukturanbieter angemieteten IT-Infrastruktur. Die Verantwortung von PRINCIPIA MENTIS geht auf keinen Fall über den Übergabepunkt hinaus. Die PM-Software ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang im Wesentlichen die vereinbarte Beschaffenheit hat, die im Angebot beschrieben ist. Dabei sind „Garantien“ (insb. über die Beschaffenheit und/oder Haltbarkeit) nur diejenigen, die im Angebot als solche ausdrücklich bezeichnet sind. PRINCIPIA MENTIS erhält vom Kunden alle für die Beseitigung von Softwarefehlern benötigten Informationen. Der Anspruch des Kunden auf Mängelbeseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht reproduzierbar ist bzw. von handschriftlich oder maschinell festgehaltenen Ausgaben aufgezeigt werden kann.
- (3) Mängelansprüche des Kunden verjähren in zwölf (12) Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt. Gesetzlich erforderliche Mängelanzeigen des Kunden haben unverzüglich schriftlich mit einer genauen Beschreibung des Problems zu erfolgen. Nur der Ansprechpartner (I. § 3 Absatz (5)) ist zu Mängelanzeigen befugt.
- (4) Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist PRINCIPIA MENTIS berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen. Abschnitt IV. § 4 Absatz (4) Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Mängelansprüche des Kunden bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit oder bei Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder im Zuge der Verletzung von Mitwirkungspflichten entstehen.

#### §5 Vertragswidrige Nutzung

- (1) PRINCIPIA MENTIS ist berechtigt, bei einer vertragswidrigen Nutzung der PM-Software durch den Kunden (d.h. bei einer Nutzung über die in § 2 Absatz (1) und (2) gewährten Rechte und/oder bei Verstoß gegen die in § 3 Absatz (2) und (3) genannten Regeln, gemeinsam „**Vertragswidrige Nutzung**“) den Zugang zur PM-Software und zu dessen Daten zu sperren.
- (2) Der Zugang wird erst dann wiederhergestellt, wenn der Zustand der Vertragswidrigen Nutzung dauerhaft beseitigt bzw. die Wiederholungsgefahr durch Abgabe einer angemessenen strafbewährten Unterlassungserklärung gegenüber PRINCIPIA MENTIS sichergestellt ist. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die laufenden Preise zu zahlen.
- (3) PRINCIPIA MENTIS ist berechtigt, bei einem Verstoß gegen § 3 Absatz (2) und (3) die betroffenen Daten aus der PM-Software zu löschen.
- (4) Liegt in den Fällen der Absätze (1) und (2) ein schuldhafter Verstoß des Kunden vor, ist der Kunde zum Schadensersatz in Höhe von EUR 5.000,00 verpflichtet. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, soweit PRINCIPIA MENTIS einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist; der Kunde kann auch nachweisen, dass kein Schaden vorliegt. Die Geltendmachung anderer Schadensersatzansprüche bleibt PRINCIPIA MENTIS vorbehalten.
- (5) Im Falle eines rechtswidrigen Verstoßes gegen die in § 3 Absatz (2) und (3) festgelegten Regeln durch einen Nutzer hat der Kunde PRINCIPIA MENTIS auf Verlangen unverzüglich sämtliche Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche gegen den Nutzer zu machen, insbesondere dessen Namen und Anschrift mitzuteilen.

## §6 Laufzeit und Kündigung

- (1) Das Recht des Kunden, den Mietvertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn ihm der vertragsgemäße Gebrauch der Mietsache ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen wird, wird ausgeschlossen (§ 543 Absatz 2 Ziffer 1 BGB).
- (2) Sämtliche Kundendaten können innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung des Vertrages auf Verlangen des Kunden als Archiv verfügbar gemacht werden, das statische HTML-Dateien mit allen eingetragenen Informationen enthält. Das Archiv lässt sich im Browser oder Word öffnen und ist z.B. nach Excel übertragbar.
- (3) Nach Ende der Frist gemäß Absatz (2) löscht PRINCIPIA MENTIS alle Kundendaten durch mehrfaches Überschreiben mit Zufallsdaten nach Gutmann und bestätigt dies dem Kunden auf Anforderung schriftlich.

## VI. Ergänzende Bestimmungen für Dienstleistungen

### §1 Umfang der Supportleistungen

- (1) Im Rahmen der Supportleistungen erbringt PRINCIPIA MENTIS für den Kunden die folgenden Leistungen:
  - a) Bereitstellung einer Hotline, die Beratung zu technischen und inhaltlichen Fragen in Bezug auf die PM-Software leistet. Diese Leistungen können der designierte Ansprechpartner gemäß I. § 3 Absatz (5), ein weiterer benannter Ansprechpartner (z.B. Fachverantwortlicher) und deren Stellvertreter abzurufen;
  - b) Überlassung von Weiterentwicklungen der Software. PRINCIPIA MENTIS stellt dem Kunden alle Aktualisierungen zur Basisanwendung der PM-Software zur Verfügung, so dass die PM-Software stets auf dem aktuellen Stand ist;
  - c) Bereitstellung erweiterter Supportmedien wie z.B. Lernvideos, sofern PRINCIPIA MENTIS sie im Kontext der Kundenanwendung für sinnvoll einsetzbar hält.
- (2) Bestehende Gewährleistungsrechte des Kunden bleiben unberührt.
- (3) Für die Inanspruchnahme von Supportleistungen hat der Kunde folgende Kontaktmöglichkeiten:
  - E-Mail: [support@princiamentis.com](mailto:support@princiamentis.com)
  - Telefon: +49 89 2324 9160
- (4) PRINCIPIA MENTIS erbringt die Supportleistungen telefonisch, per E-Mail oder per Webkonferenz montags bis freitags von 9:30 bis 17:30 Uhr, mit Ausnahme von Feiertagen am Sitz von PRINCIPIA MENTIS („**Supportzeiten**“). Für die Supportzeiten gelten die Zeiten der Zeitzone am Sitz von PRINCIPIA MENTIS. Sollen Leistungen außerhalb dieser Zeit erbracht werden, so müssen diese gesondert vereinbart und vergütet werden.
- (5) Nach Erhalt einer ausreichend spezifizierten Fehlerbeschreibung, die Fehlverhalten, betroffene Softwarekomponenten und bereits unternommene Schritte beinhaltet, gelten die im Service Level Agreement als Anlage zum Angebot bezeichneten Reaktionszeiten von PRINCIPIA MENTIS. „**Reaktionszeitziel**“ bezeichnet den angestrebten Zeitraum, innerhalb dessen PRINCIPIA MENTIS mit den Arbeiten beginnt. Die Reaktionszeit wird außerhalb der Supportzeiten gehemmt. PRINCIPIA MENTIS sagt zudem im Service Level Agreement als Anlage zum Angebot in einzelnen Fällen „**Mängelbeseitigungszeitziele**“ zu.
- (6) Der Kunde hat PRINCIPIA MENTIS das Recht zur Benutzung von IT-Systemen Dritter zu verschaffen, soweit dies notwendig ist, um die geschuldeten Supportleistungen zu erbringen.
- (7) O.g. Ansprechpartner müssen in der Bedienung der PM-Software ausreichend geschult sein. Anfragen, die nach fehlender Inanspruchnahme angebotener Schulungen oder fehlender Benutzung der Dokumentation entstehen, rechnet der Lizenzgeber ab dem 3. Monat nach Inbetriebnahme nach vorheriger Ankündigung entsprechend der gültigen Preisliste ab.
- (8) Supportleistungen werden im Falle des Software-Kaufs in Verbindung mit Software-Pflege (III.) angeboten und abgerechnet.

### §2 Umfang der Schulungsleistungen

PRINCIPIA MENTIS erbringt Schulungsleistungen für den Kunden wie im Angebot beschrieben.

### §3 Besondere Pflichten des Kunden

Im Falle des Software-Kaufs und der Software-Miete wird der Kunde die Aktualisierungen der PM-Software unverzüglich in Betrieb nehmen. PRINCIPIA MENTIS erbringt Supportleistungen nur für die aktuelle und die unmittelbar vorhergehende, freigegebene und dem Kunden überlassene Programmversion. (Beispiel: Sind die letzten 3 Programmversionen (in zeitlicher Reihenfolge) mit 2.4, 2.5 und 3.0 bezeichnet, so unterstützt PRINCIPIA MENTIS die Versionen 2.5 und 3.0.) Vorsorglich weist PRINCIPIA MENTIS darauf hin, dass durch die Installation von Aktualisierungen eine Anpassung der Client-Software und Hardware (und im Falle des Software-Kaufs auch der Server-Software oder -Hardware) erforderlich sein kann, deren Kosten vom Kunden zu tragen sind.

#### §4 Änderungen des Leistungsumfanges

Führen gegenüber der vertraglichen Vereinbarung geänderte Anforderungen des Kunden oder andere vom Kunden zu vertretende Umstände zu einem erhöhten Aufwand, so wird PRINCIPIA MENTIS dies dem Kunden unverzüglich schriftlich mitteilen. PRINCIPIA MENTIS wird diese Leistungen nach tatsächlichem Aufwand abrechnen, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

#### §5 Nachweise, Arbeitsergebnisse, Abnahme, Nutzungsrechte

- (1) PRINCIPIA MENTIS wird Unterlagen und Gegenstände jedweder Art, die Arbeitsergebnisse darstellen, bis zur Übergabe für den Kunden verwahren.
- (2) Protokolle, Dokumentationen und ähnliche Unterlagen, die im Rahmen dieses Vertrages dem Kunden überlassen wurden, bleiben Eigentum von PRINCIPIA MENTIS bzw. deren Subunternehmer und sind auf Wunsch innerhalb angemessener Frist nach Beendigung des Vertrages zurückzugeben.

### VII. Ergänzende Bestimmungen für Werkleistungen

#### §1 Umfang der Werkleistungen

- (1) PM-Software versteht sich als Standard-Software. Jedoch kann nach entsprechender individueller Vereinbarung mit dem Kunden PRINCIPIA MENTIS Leistungen zur Anpassung der PM-Software an besondere Bedürfnisse des Kunden („**Customizing**“), zur Entwicklung kundenspezifischer Erweiterungen der PM-Software oder sonstige erfolgsbezogene Leistungen für den Kunden nach diesen ergänzenden Bestimmungen erbringen.
- (2) Customizing ist insbesondere im Zusammenhang mit bestimmten Funktionen der PM-Software möglich. Dazu gehören das Reporting, die sog. Seitenleiste, bestimmte Berechnungen („Aggregatoren“) und deren Statusanzeige. Bezüglich anderer Funktionen ist Customizing in der Regel nicht vorgesehen.

#### §2 Leistungsänderungen (Change Requests)

- (1) Der Kunde hat das Recht, Änderungen des Inhalts und Umfangs der vereinbarten Leistungen vorzuschlagen (nachstehend „**Change Request**“). Change Requests werden schriftlich bei PRINCIPIA MENTIS eingereicht.
- (2) Reicht der Kunde einen Change Request ein, wird PRINCIPIA MENTIS diesen innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen prüfen und dem Kunden mitteilen, ob das Änderungsverlangen für ihn unzumutbar ist oder eine umfangreiche Prüfung erfordert, und ein entsprechendes Prüfungsangebot mit Preisangaben zu einer ggf. anfallenden zusätzlichen Vergütung für die Prüfung (Aufwands-/ Pauschalvergütung) zu unterbreiten. Der Kunde wird im Falle des Erfordernisses einer umfangreichen Prüfung binnen zehn (10) Arbeitstagen schriftlich entweder den Prüfungsauftrag erteilen oder ablehnen.
- (3) Beauftragt der Kunde die Prüfung des Change Requests, teilt PRINCIPIA MENTIS ihre Einschätzung der Auswirkungen (bzgl. Aufwand, Dauer und Vergütung) im Falle der Durchführung des Change Requests mit. Anderenfalls ist PRINCIPIA MENTIS nicht zur Prüfung des Change Requests verpflichtet. Die Prüfung eines Change Requests ist vom Kunden auf Grundlage der vereinbarten Preise auch dann zu vergüten, wenn PRINCIPIA MENTIS anschließend nicht mit der Durchführung des Change Request beauftragt wird. Lehnt PRINCIPIA MENTIS die Durchführung des Change Requests ab, so werden nur 50% der vereinbarten Preise in Rechnung gestellt.
- (4) Vertragsänderungen werden erst mit Unterzeichnung des entsprechenden Formulars wirksam, welches die mit der Durchführung des Change Requests verbundenen Änderungen der bisherigen Leistungsvereinbarung beinhaltet. PRINCIPIA MENTIS wird bis dahin die Arbeiten auf Grundlage der bestehenden Vereinbarung fortsetzen, es sei denn, der Kunde wünscht eine Unterbrechung der vereinbarten Leistungen, welche zu seinen Lasten geht.

#### §3 Besondere Pflichten des Kunden

Der Kunde wird insbesondere ihm obliegende Entscheidungen über Projektdurchführung und Projektinhalt unverzüglich treffen und PRINCIPIA MENTIS mitteilen sowie Änderungsvorschläge von PRINCIPIA MENTIS unverzüglich prüfen. Soweit ihm dies nicht möglich ist, wird er zu unverzüglichen Eskalationen beitragen. Der Kunde ist für die Steuerung seiner Mitarbeiter selbst verantwortlich.

#### §4 Abnahme

- (1) Von PRINCIPIA MENTIS herzustellende Werkleistungen / Gewerke unterliegen der Abnahme. Dienstleistungsergebnisse unterliegen nicht der Abnahme. Im Angebot kann beschrieben sein, dass definierte Teilergebnisse von Werkleistungen separat abgenommen werden (echte Teilabnahme). Abgenommene Teilergebnisse sind die Grundlage für die Fortführung der Arbeiten; von einem etwaigen Recht zum Rücktritt vom Vertrag sind sie nicht erfasst. Gegenstand einer separaten Abnahme ist insoweit bloß das vertragsgemäße Zusammenwirken dieser Teilleistungen mit anderen Ergebnissen (Integration).
- (2) PRINCIPIA MENTIS stellt dem Kunden die Gewerke nach Fertigstellung zur Abnahme bereit. Soweit nicht abweichend vereinbart, hat der Kunde die Abnahme der Gewerke innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach

- Bereitstellung zu erklären, wenn die erstellten Gewerke keine abnahmeverhindernden Mängel im Sinne der folgenden Regelungen aufweisen.
- (3) Im Falle von Gewerken mit Softwarebezug verständigen sich die Parteien zu Beginn der Vertragsdurchführung auf den Verlauf und Umfang der Abnahmeprüfung. Für die Durchführung der Abnahmeprüfung hat der Kunde Testdaten sowie die von ihm erwarteten Prüfungsergebnisse rechtzeitig vor der Bereitstellung der Gewerke in der von PRINCIPIA MENTIS im Angebot genannten Form zur Verfügung zu stellen und die vereinbarten technischen Voraussetzungen (Client- und Server-Software und –Hardware) zu schaffen. PRINCIPIA MENTIS ist berechtigt, an der Abnahmeprüfung teilzunehmen und die Prüfungsergebnisse einzusehen.
  - (4) Abnahmeverhindernde Mängel sind Mängel der Klassen 1 und 2 nach folgender Definition:
    - Mängel der Klasse 1 sind Abweichungen, die zur Folge haben, dass das Gewerk oder ein zentraler Teil davon für den Kunden nicht nutzbar ist (Beispiel: häufige unvermeidbare Systemabstürze).
    - Mängel der Klasse 2 sind Abweichungen, die bei wichtigen Funktionen des Gewerkes erhebliche Nutzungseinschränkungen zur Folge haben, die nicht für eine angemessene, dem Kunden zumutbare Zeitdauer umgangen werden können (Beispiel: Inhaltlich falsche Anwendungsergebnisse; Fehler in Berichten).
    - Mängel der Klasse 3 sind alle sonstigen Abweichungen.
  - (5) Die Parteien ordnen die bei der Abnahmeprüfung festgestellten Abweichungen den Mängelklassen einvernehmlich zu. Das Ergebnis der Abnahmeprüfung einschließlich der aufgetretenen Mängel sowie deren Klassifizierung dokumentiert der Kunde innerhalb der Abnahmefrist vollständig in einem Abnahmeprotokoll. Hat der Kunde die Abnahme zu Recht verweigert, behebt PRINCIPIA MENTIS die dokumentierten abnahmeverhindernden Mängel. Sodann werden die erforderlichen Teile der Abnahmeprüfung wiederholt.
  - (6) Gewerke gelten als abgenommen, sobald sie der Kunde produktiv nutzt oder er innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Übergabe der Gewerke keine Mängelliste übergeben hat, in der mindestens ein abnahmeverhindernder Mangel aufgeführt ist. Wünscht der Kunde gestalterische Änderungen nach Übergabe der Gewerke oder sonstigen Projektergebnisse, die keine Mängelrüge zum Gegenstand haben, so bemüht sich PRINCIPIA MENTIS um nachträgliche Berücksichtigung dieser Wünsche. Abschnitt I. § 2 Absatz (4) dieser AGB findet in diesem Fall Anwendung.

## **§5 Rechte des Kunden bei Sachmängeln der Gewerke**

Die Regelungen dieses Abschnitts gelten ausschließlich für Sachmängel an Gewerken.

- (1) Der Kunde wird PRINCIPIA MENTIS Sachmängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitteilen und dabei konkret und hinreichend detailliert beschreiben. Sachmängelansprüche des Kunden verjähren innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Abnahme, es sei denn, PRINCIPIA MENTIS hat den Sachmangel arglistig verschwiegen; die gesetzliche Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Sachmängeln bleibt unberührt. Bei Teilleistungen kommt es für die Verjährungsfrist auf die Abnahme der betroffenen Teilleistung an. Gesetzliche Rügeobligationen des Kunden bleiben unberührt.
- (2) Sachmängel an Gewerken mit Softwarebezug werden einvernehmlich den in § 4 Absatz (4) definierten Klassen zugeordnet.
- (3) PRINCIPIA MENTIS kann die Art der Nacherfüllung nach eigener Wahl bestimmen. Als Nacherfüllung gilt auch eine dem Kunde von PRINCIPIA MENTIS zur Verfügung gestellte zumutbare Möglichkeit der Fehlerumgehung bei Software („Workaround“), soweit unter Berücksichtigung des Workaround ein unwesentlicher Fehler verbleibt. PRINCIPIA MENTIS kann auch verlangen, dass der Kunde an ihn übersandte Programmteile mit Korrekturen („Bug Fixes“) einspielt. PRINCIPIA MENTIS kann den Zeitpunkt der Nacherfüllung für nicht abnahmeverhindernde Sachmängel nach billigem Ermessen bestimmen.
- (4) Der Kunde wird PRINCIPIA MENTIS bei der Analyse und Behebung der Mängel im erforderlichen Umfang kostenlos unterstützen. Dies umfasst insbesondere die kostenlose Bereitstellung von Unterlagen und Informationen an PRINCIPIA MENTIS im zumutbaren Umfang.
- (5) Der Kunde darf die vereinbarte Vergütung mindern oder bei abnahmeverhindernden Sachmängeln vom Vertrag zurücktreten, wenn die Nacherfüllung endgültig fehlgeschlagen ist. Das endgültige Fehlschlagen ist unter Berücksichtigung der Komplexität und der Umstände der Mängelbehebung durch PRINCIPIA MENTIS zu ermitteln, ist aber noch nicht in jedem Fall nach zweimaligem Fehlschlagen eines Nacherfüllungsversuches für einen Mangel anzunehmen. Eine Selbstvornahme der Mängelbeseitigung durch den Kunden oder durch Einbeziehung Dritter ist ausgeschlossen. Für Schadenersatzansprüche des Kunden gilt Abschnitt I. § 7 dieser AGB.
- (6) PRINCIPIA MENTIS ist nicht verantwortlich für Sachmängel, die auf fehlerhaften oder unvollständigen, durch den Kunden vorgegebenen oder von ihm genehmigten Leistungsbeschreibungen und -anforderungen (z.B. in Form von Pflichtenheften), Konzepten oder mangelhaften Leistungen des Kunden oder von ihm eingesetzter Dritter beruhen. PRINCIPIA MENTIS ist auch nicht verantwortlich für Sachmängel, soweit Gewerke nach ihrer Abnahme verändert wurden, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass der Mangel keine Folge der Änderung ist.

- (7) Beruht die Mangelhaftigkeit auf dem Einsatz mangelhafter Fremdsoftware, die PRINCIPIA MENTIS zum Zwecke der Leistungserbringung einsetzt und deren Mangel PRINCIPIA MENTIS nicht selbst beheben darf, besteht die Pflicht von PRINCIPIA MENTIS zur Mängelbeseitigung in der Geltendmachung der Ansprüche gegenüber den jeweiligen Lizenzgebern.
- (8) Der Kunde erstattet PRINCIPIA MENTIS den durch unberechtigte Mängelrügen entstandenen Aufwand zu den vereinbarten Preisen zusätzlich zur vereinbarten Vergütung.

#### **§6 Laufzeit und Kündigung**

Das Kündigungsrecht des Kunden nach § 649 BGB ist ausgeschlossen.

PRINCIPIA MENTIS GmbH, Adelgundenstr. 10, 80538 München

Stand dieser AGB: November 2014